Satzung des Vereins zur Förderung des AWO Frauenhauses

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der "Verein zur Förderung des AWO Frauenhauses" im Kreis Kleve hat seinen Sitz in Kleve.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des AWO Frauenhauses und der in der Einrichtung Schutz suchenden Frauen und Kinder.

Vereinszwecke sind insbesondere:

a) Unterstützung der Mitarbeiterinnen beim Betrieb der Einrichtung

b) Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Aufrechterhaltung des AWO Frauenhauses

c) Annahme von Spenden und anderen Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

d) Annahme von gerichtlichen Zuwendungen

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Falls innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages seine Ablehnung nicht mitgeteilt ist, gilt die Aufnahme als erfolgt.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Zwecke des Vereins in erheblicher Weise zuwiderhandelt oder länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat und seiner Zahlungspflicht ungeachtet einer Aufforderung nicht nachkommt. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied mit Gründen versehen mitzuteilen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, den das Mitglied selbst bestimmt. Den jährlichen Mindestbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 8
Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzer/innen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9
Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
b) Einberufung der Mitgliederversammlung
c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d) Erstellung des Jahresberichtes für das Geschäftsjahr
e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10
Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wechselweise für die Dauer von jeweils zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. In den ungeraden Jahren erfolgt die Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des/der Kassenführers/-führerin und des/der 3. Beisitzers/ Beisitzerin und in den geraden Jahren die Wahl des/der 2. Vorsitzenden und des/der Schriftführers/-führerin und der beiden übrigen Beisitzer/Beisitzerinnen.

Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Ausgenommen ist die/der Vorsitzende.

§ 11
Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12
Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
b) Entlastung des Vorstands
c) Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages
d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
e) Wahl der Kassenprüfer
f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Die beiden Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss. Sie berichten vor der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Die Kassenprüfer werden wechselweise für zwei Jahre gewählt, in den ungeraden Jahren der 1. Kassenprüfer, in den geraden Jahren der 2. Kassenprüfer.

§ 13
Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14
Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Auf Antrag der Versammlung ist geheime Abstimmung möglich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/-leiterin und des/der Protokollführers/ -führerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 15
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an AWO Kreisverband Kleve e.V. mit der Auflage, es für Zwecke des AWO Frauenhauses zu verwenden.

Sollte das AWO Frauenhaus nicht mehr bestehen, soll der AWO Kreisverband das Vermögen für andere gemeinnützige Zwecke verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01. 09.2006 beschlossen.